

**2023/184 9.01.05 Jahresrechnung  
Springereinsätze Dienstleistungen Dritter Bereich Sozialdienst, Kreditbewilligung als gebundene Ausgabe**

**Beschluss Stadtrat**

1. Für Springereinsätze 2023 im Bereich Sozialdienst wird ein Kredit in der Höhe von netto 175'000 Franken als gebundene Ausgabe zulasten Konto-Nr. 5220.3130.00 bewilligt.
2. Der Stadtrat beauftragt die Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales mit der Unterzeichnung der Springerverträge.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales
  - Abteilung Soziales
  - Abteilung Finanzen
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
  - Sozialkommission

**Ausgangslage**

Es gehört in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der jeweils zuständigen Kadermitarbeitenden zu prüfen, ob für zu bezahlende Rechnungen genügend Budget vorhanden ist. Bei der monatlichen Durchsicht der Erfolgsrechnung 2023 hat der Abteilungsleiter Soziales festgestellt, dass im Bereich Dienstleistungen Dritter (Konto 5220.3130.00) der für 2023 budgetierte Betrag von 150'000 Franken bereits Ende Mai 2023 überschritten ist. Da die Stelle des Bereichsleiters Sozialdienst nach wie vor nicht besetzt ist und ab August 2023 erneut eine Springerin diese Funktion übernehmen wird, werden weitere Rechnungen für Springerkosten anfallen. Deshalb muss der Abteilungsleiter Soziales, wie bereits im 2022 mit SRB 2022/276, in Koordination mit dem Abteilungsleiter Finanzen beim Stadtrat einen entsprechenden Verpflichtungskredit einholen.

**Kreditbewilligung für Springereinsätze Aufgaben im 2023 als gebundene Ausgaben**

| Bereich / Konto                 | Budget 2023 | Stand per 30.06.2023 | Mutmassliche Kosten 2023 | Budgetüberschreitung netto |
|---------------------------------|-------------|----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Verwaltung Bereich Sozialdienst | 150'000     | 231'569.00           | 415'000.00               | <b>175'000.00</b>          |
| 5220.3130.00 DL Dritter         | 0           | -45'146.65           | -90'000.00               |                            |
| 5220.3010.09 Taggelder          |             |                      |                          |                            |

## Begründung Abteilung Soziales:

Die Abteilung Soziales, insbesondere der Sozialdienst hatte bereits im 2021 verschiedene Abgänge (Bereichsleitung sowie Sozialarbeitende). In personeller Hinsicht ist die Lage nach wie vor sehr anspruchsvoll (Ausfälle, Kündigungen und dergl.). Die Rekrutierung von Fachkräften, insbesondere ausgebildeter Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, gestaltet sich äusserst schwierig. Die drei offenen Stellen der Sozialarbeiterinnen konnten schliesslich aber gut besetzt werden. Bis diese jedoch beginnen konnten, mussten Springer eingesetzt werden. Die Stelle der Bereichsleitung Sozialdienst ist nach wie vor vakant. Der Abteilungsleiter hat kurzfristig diese Funktion übernommen, bis ab August 2023 erneut eine Springerin übernehmen wird. Eine Verbesserung des Arbeitsmarkts erscheint im Moment leider nicht absehbar und die Besetzung der Bereichsleitung dürfte noch länger nicht möglich sein.

## Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG) als gebunden, wenn die Stadt durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Stadtrats bzw. der eigenständigen Kommissionen und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus (§ 105 GG).

- Sachlicher Ermessensspielraum  
Die übrigen Mitarbeitenden sind von den bestehenden Aufgaben zu entlasten und die Aufgaben respektive Betreuung der Personen, welche Sozialhilfe beziehen, können nicht auf die übrigen Mitarbeitenden übertragen werden. Eine anderweitige temporäre Erhöhung der Stellenprozentage ist nicht möglich. Die wahrzunehmenden Aufgaben werden auf ein Minimum reduziert, sodass nur die zwingend notwendigen Aufgaben übernommen und die Kosten so tief wie möglich gehalten werden können. Es besteht kein sachlicher Ermessensspielraum bei der Ausrichtung der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz / SKOS.
- Zeitlicher Ermessensspielraum  
Es besteht kein zeitlicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Leistungen der Sozialhilfe. Dabei handelt es sich um Personen in existentieller Not.
- Örtlicher Ermessensspielraum:  
Es besteht kein örtlicher Ermessensspielraum (Personal der Stadtverwaltung).

## Erwägungen

Für Dienstleistungen Dritter fallen im Bereich Sozialdienst auch in diesem Jahr wesentliche gebundene Mehrkosten an. Sie werden zu einer Überschreitung der entsprechenden Budgetkredite um insgesamt rund 175'000 Franken führen. Ungeachtet der Höhe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben beim Stadtrat. Weil sich die Überschreitung jetzt schon abzeichnet, wird beim Stadtrat eine entsprechende Kreditbewilligung eingeholt.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin